

Hauptsatzung der Stadt Grevenbroich vom 16. Juni 2010 (Fn 1)

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Gebiet der Stadt
- § 2 Hoheitszeichen
- § 3 Rat der Stadt
- § 4 Stellvertretende Bürgermeister, Fraktionsvorsitzende
- § 5 Ausschüsse
- § 6 Integrationsrat
- § 7 Gleichstellungsbeauftragte
- § 8 Anregungen und Beschwerden
- § 9 Beigeordnete
- § 10 Verwaltungsvorstand
- § 11 Zuständigkeit des Bürgermeisters
- § 12 Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften der Stadt
- § 13 Beamte, tariflich Beschäftigte
- § 14 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Zuwendungen
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW, S. 966), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 10. Juni 2010 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Gebiet der Stadt

Das Gebiet der Stadt Grevenbroich setzt sich aus den Ortsteilen zusammen, die folgende Bezeichnung führen: Stadt Grevenbroich, Allrath, Barrenstein, Elfgen, Elsen, Fürth / Fürther Berg,

Laach, Neuenhausen, Südstadt, Noithausen, Orken, Neukirchen, Stadt Hülchrath, Münchrath, Mühlrath, Gubisrath, Neukircher Heide, Gustorf, Gindorf, Frimmersdorf, Neurath, Kapellen, Gilverath, Gruissem, Neubrück, Vierwinden, Hemmerden, Busch, Stadt Wevelinghoven, Langwaden, Tüschbroich, Industriegebiet-Ost.

§ 2 Hoheitszeichen

- (1) Die Stadt Grevenbroich hat ein Stadtwappen. Es zeigt in Rot eine silberne (weiße) Burg mit hohem gezinntem Torturm und niederem gezinntem Anbau; rechts einen goldenen (gelben) Schild mit einem rotbewehrten und rotbezungenen schwarzen Löwen.
- (2) Das Banner der Stadt Grevenbroich ist Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:4:1 längsgestreift mit dem etwas über die Mitte nach oben verschobenen Wappenschild der Stadt.
- (3) Die Stadt Grevenbroich führt ein Dienstsiegel mit der oberen Umschrift "Stadt Grevenbroich" und der unteren Umschrift "Rhein-Kreis Neuss". Das Siegelbild zeigt im Siegelgrund den Wappenschild der Stadt, dessen Inhalt in Umrisszeichnungen wiedergegeben ist.

§ 3 (Fn 2 und 8) Rat der Stadt

- (1) Die von den Bürgern gewählte Vertretung führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Grevenbroich".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsfrau / Ratsherr".
- (3) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm gesetzlich vorbehalten sind oder die er sich selbst vorbehält.
- (4) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages, ein Sitzungsgeld sowie Fahrkostenentschädigung nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
- (5) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und Ausschussmitglieder nach spezialgesetzlichen Vorschriften erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld sowie Fahrkostenentschädigung nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten für Sitzungen dieses Gremiums ebenfalls Sitzungsgeld und Fahrkostenentschädigung.
- (6) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird gemäß § 3 a Abs. 1 EntschVO auf 8,84 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 12,80 € je Stunde übersteigen. Die vorgenannten Regelungen gelten für Mitglieder des Integrationsrates entsprechend.
- (7) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen jeder Fraktion, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (8) Erforderliche Dienstreisen von gewählten Vertretern der Stadt in Gremien Dritter gelten mit dem Beschluss über die Wahl als genehmigt. Durchgeführte Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern werden halbjährlich in Form einer Aufstellung nachträglich dem Rat zur Kenntnis gegeben.

§ 4 (Fn 9)

Stellvertretende Bürgermeister, Fraktionsvorsitzende, Ausschussvorsitzende

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Er kann weitere Stellvertreter wählen.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit min-

destens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.

- (3) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

Ausschuss für Landschaftspflege und Umweltschutz
Bauausschuss
Betriebsausschuss Abwasseranlagen
Grundstücksausschuss
Jugendhilfeausschuss
Kultur- und Volkshochschulausschuss
Personalausschuss
Planungsausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss
Schulausschuss
Sport- und Bädereusschuss

- (4) Bei mehreren Ämtern in einer Person wird diese Aufwandsentschädigung nur einmal gezahlt.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen gebildet werden. Die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Planungsausschuss wird mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Denkmalausschusses im Sinne des § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz beauftragt.
- (3) Die Befugnisse, Aufgaben und Mitgliederzahlen der Ausschüsse sowie sonstiger Gremien werden durch Ratsbeschluss und in der Zuständigkeitsordnung festgelegt, sofern diese nicht durch Rechtsvorschriften festgelegt sind. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.
- (4) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte von Fraktionsvorsitzenden, Ausschussvorsitzenden sowie Ratsmitgliedern richten sich nach § 55 GO NRW.

§ 6 (Fn 3) **Integrationsrat**

- (1) Gemäß § 27 GO NRW wird ein Integrationsrat gebildet.
- (2) Der Integrationsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern, davon aus zehn gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und fünf gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Neben den direkt zu wählenden Migrantenmitgliedern sind auch deren Stellvertreter direkt zu wählen.
- (3) Die Wahl zum Integrationsrat findet gemeinsam mit der Kommunalwahl statt.
- (4) Die in den einzelnen Stimmbezirken abgegebenen Stimmen für die Integrationsratswahl werden abweichend von § 29 KWahlG zentral ausgezählt.

§ 7 **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann bestellt der Bürgermeister eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit einem Teil ihrer Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans durchzuführen.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstel-

lungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 8 (Fn 4) **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Grevenbroich fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben oder in sonst geeigneter Weise von ihm zu behandeln.

Anregungen und Beschwerden im Sinne des Abs. 1, denen offensichtlich sofort abgeholfen werden kann, gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung als auf den Bürgermeister übertragen. In diesen Fällen sind Antrag und Antwort des Bürgermeisters dem Haupt-, Finanz- und Demografieausschuss in der nächstfolgenden Sitzung vorzulegen.

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt-, Finanz- und Demografieausschuss.
- (5) Der Haupt-, Finanz- und Demografieausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen und abschließend über sie zu entscheiden.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
 - c) sich ein Fachausschuss mit dem Thema, das Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde ist, bereits abschließend befasst hat.
- (9) Der Eingabesteller ist über die Entscheidung des Haupt-, Finanz- und Demografieausschusses zu unterrichten.

§ 9 Beigeordnete

Die Zahl der Beigeordneten wird auf vier festgesetzt. Die Stellen des Bürgermeisters und von vier Beigeordneten sind hauptamtliche Stellen. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.

§ 10 Verwaltungsvorstand

- (1) Der Bürgermeister bildet zusammen mit den Beigeordneten, dem Kämmerer und den Dezernenten den Verwaltungsvorstand. Den Vorsitz erhält der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann auf Dauer oder für einzelne Angelegenheiten weitere Mitglieder zum Verwaltungsvorstand hinzuziehen.
- (2) Der Verwaltungsvorstand wird vom Bürgermeister zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung regelmäßig zur gemeinsamen Beratung einberufen.

§ 11 (Fn 5 und 10) Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Dem Bürgermeister obliegen die gesetzlich festgelegten Aufgaben. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Grevenbroich festgelegt.
Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (2) Neben den Aufgaben nach Abs. 1 wird der Bürgermeister ermächtigt:
 - a) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Veranstaltungen aller Art in geschlossenen Räumen, Sportveranstaltungen, Theater- und Filmvorführungen, Volksbelustigungen und Umzüge nach den gesetzlichen Vorschriften aus feuer-, bau-, verkehrs-, veterinär- oder gesundheitstaufsichtlichen Gründen zu verbieten;
 - b) die Räumung einsturzgefährdeter Gebäude als Sofortmaßnahme durchzuführen und zur Unterbringung von Obdachlosen behördliche, gewerbliche und sonstige Räume in Anspruch zu nehmen.
 - c) die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen zur Bekämpfung von ansteckenden oder übertragbaren Krankheiten und von Viehseuchen anzuordnen;
 - d) über die nach den gesetzlichen Vorschriften gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Widersprüchen (Rechtsmittel) zu entscheiden;

- e) über die Niederschlagung und Stundung von noch ausstehenden Geldforderungen bis zu 10.000,-- € und über deren Erlass bis zu 1.000,-- € zu entscheiden;
 - f) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 50.000,-- € nicht übersteigt;
 - g) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 50.000,-- € abzuschließen;
 - h) Aufträge bis zu einer Gesamthöhe von 250.000,-- € einschließlich evtl. Auftrags-erhöhung und -überschreitung zu vergeben. Diese Ermächtigung gilt bis 50.000,-- € generell und darüber hinaus bis zu 250.000,-- € nur, soweit es sich um eine Vergabe an den Billigst bietenden handelt und mindestens drei qualifizierte Angebote vorliegen. Ansonsten entscheidet der Haupt-, Finanz- und Demografieausschuss. Darüber hinaus ist der Bürgermeister bei notwendiger Änderung oder Erhöhung eines von ihm erteilten Auftrages berechtigt, Überschreitungen der Auftragssumme bis zu 20 % zu genehmigen. Bei Überschreitungen von mehr als 20 % entscheidet der Haupt- Finanz- und Demografieausschuss. Der Bürgermeister legt vierteljährlich dem Rat im Haupt, Finanz- und Demografieausschuss einen Bericht über die Vergabe von Aufträgen in Höhe von mehr als 10.000,-- € vor.
 - i) zur Bekämpfung von Katastrophen, zur Beseitigung von gefahrbringenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen;
 - j) Verträge über den Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücksflächen abzuschließen, die einen Wert bis zu 50.000,-- € im Einzelfall haben;
 - k) die Genehmigung zur Änderung von Rangverhältnissen bei Grundstücken zu erteilen, die mit Rechten zugunsten der Stadt belastet sind;
 - l) über die Verwendung von Haushaltsmitteln für freiwillige Zuschüsse im Einzelfall bis zur Höhe von 1.000,-- € zu entscheiden, soweit der Rat oder Ausschüsse keine Festlegung getroffen haben;
 - m) Löschungsbewilligungen zu erteilen, sobald der Grund für die Eintragung des Rechts im Grundbuch entfallen ist;
 - n) die Genehmigung zur Belastung von Erbbaurechten bis zu 60 % des Gesamtwertes von Grundstücken und Bauwerken zu erteilen;
 - o) über die Aufnahme von Darlehen durch die Stadt zu entscheiden. Der Bürgermeister berichtet in der darauffolgenden Sitzung des Haupt- Finanz- und Demografieausschusses.
- (3) Weitere Ermächtigungen des Bürgermeisters können durch Beschluss des Rates erteilt werden.
- (4) Der Bürgermeister erhält eine generelle Dienstreisegenehmigung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie für Auslandsreisen zu den Partnerstädten und Städtefreundschaften der Stadt Grevenbroich.

Für darüber hinausgehende Auslandsreisen benötigt der Bürgermeister eine Genehmigung der obersten Dienstbehörde gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erstattungen von Aufwendungen im Zusammenhang mit dienstlich veranlasstem Auslandsaufenthalt (Auslandskostenerstattungsverordnung, AKEVO).

§ 12

Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften der Stadt

Verträge und Vereinbarungen der Stadt Grevenbroich mit Rats- und Ausschussmitgliedern, den Unternehmen, in denen Rats- und Ausschussmitglieder in geschäftsführender Tätigkeit beschäftigt sind, sowie den leitenden Dienstkräften bedürfen der Zustimmung des Rates. Hiervon sind ausgenommen sind Verträge,

- a) die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.

Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten, der Kämmerer und die Dezernenten.

§ 13 (Fn 6)

Beamte, tariflich Beschäftigte

- (1) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sind vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen.
- (2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder den hierzu besonders beauftragten Bediensteten.
- (3) Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten sowie Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten erfolgen durch den Bürgermeister nach Maßgabe des Stellenplans. Er trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt Grevenbroich verändern, sind durch den Rat oder den Haupt-, Finanz- und Demografieausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, richtet sich das weitere Verfahren nach § 73 Abs. 3 bis 5 GO NRW.
- (5) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen.

- (6) Bei Entscheidungen im Sinne des Absatzes 4 handelt es sich um beamtenrechtliche Ernennungen, Beförderungen, Entlassungen und Zuruhesetzungen sowie den Abschluss, die Änderung, die Kündigung und die Aufhebung von Arbeitsverträgen und Höhergruppierungen.
- (7) Der Mitwirkungsvorbehalt des Absatzes 4 ist auch im Bereich der Arbeitsverhältnisse der tariflich Beschäftigten auf solche Entscheidungen beschränkt, die im Beamtenbereich den Entscheidungen entsprechen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis betreffen.

§ 14 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten (§ 23 GO NRW). Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der öffentlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhalten von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Abschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Stellungnahmen, Informationen und die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Fraktionen des Rates unterliegen unter Beachtung der Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Rates über die Verschwiegenheitspflicht keinen Beschränkungen.
- (5) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 15 (Fn 7) Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Grevenbroich, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Erft-Kurier. Daneben sind öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Grevenbroich gemäß § 27 a VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Inter-

netseite der Stadt Grevenbroich zu veröffentlichen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.

- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist, sofern in den Beschlüssen ein anderer Zeitpunkt nicht bestimmt ist, mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem der Erft-Kurier mit der Bekanntmachung erscheint.
- (3) Das gleiche gilt für die übrigen gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, soweit nicht sondergesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Für die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen finden die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechende Anwendung.
- (5) Für den Fall, dass der Erft-Kurier nicht erscheint oder eine Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich ist und eine Bekanntmachung im Sinne der Absätze 1 bis 4 keinen Aufschub duldet, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch die NGZ oder durch Herausgabe eines eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Amtsblattes. Nach Wiedererscheinen des Erft-Kuriers bzw. nach Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung (unter Angabe des Grundes für dieses Verfahren) nachrichtlich zu wiederholen, sofern eine derartige Wiederholung durch Fristablauf nicht überflüssig geworden ist.

§ 16 Zuwendungen

Fraktionen erhalten aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung. Gruppen sowie Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, stehen zum Zwecke der Vorbereitung auf Ratssitzungen ebenfalls Sach- und Kommunikationsmittel oder finanzielle Zuwendungen aus Haushaltsmitteln zu. Die Höhe der Zuwendungen ergibt sich jeweils aus einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein vereinfachter Nachweis zu erbringen (§ 56 Abs. 3 GO NRW).

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung in der letzten gültigen Fassung außer Kraft.

Fn 1 geändert durch Satzung (1. Änderungssatzung) vom 07.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013, geändert durch Satzung (2. Änderungssatzung) vom 14.02.2014, in Kraft getreten am 27.02.2014, geändert durch Satzung (3. Änderungssatzung) vom 08.07.2014, in Kraft getreten am 17.07.2014, geändert durch Satzung (4. Änderungssatzung) vom 27.01.2017, in Kraft getreten am 01.01.2017

- Fn 2** § 3 Abs. 6 und 7 neu gefasst durch Satzung (1. Änderungssatzung) vom 07.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013
- Fn 3** § 6 neu gefasst durch Satzung (2. Änderungssatzung) vom 14.02.2014, in Kraft getreten am 27.02.2014
- Fn 4** § 8 Abs. 3, 4, 5, 7, 8 und 9 neu gefasst durch Satzung (3. Änderungssatzung) vom 08.07.2014, in Kraft getreten am 17.07.2014
- Fn 5** § 11 Abs. 2 lit. h) und o) neu gefasst durch Satzung (3. Änderungssatzung) vom 08.07.2014, in Kraft getreten am 17.07.2014
- Fn 6** § 13 Abs. 4 neu gefasst durch Satzung (3. Änderungssatzung) vom 08.07.2014, in Kraft getreten am 17.07.2014
- Fn 7** § 15 Abs. 1 neu gefasst durch Satzung (3. Änderungssatzung) vom 08.07.2014, in Kraft getreten am 17.07.2014
- Fn 8** § 3 Abs. 6 lit. a) neu gefasst durch Satzung (4. Änderungssatzung) vom 27.01.2017, in Kraft getreten am 01.01.2017
- Fn 9** § 4 Abs. 2 und 3 neu gefasst durch Satzung (4. Änderungssatzung) vom 27.01.2017, in Kraft getreten am 01.01.2017
- Fn 10** § 11 Abs. 4 neu gefasst durch Satzung (4. Änderungssatzung) vom 27.01.2017, in Kraft getreten am 01.01.2017